

Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 9 der ordentlichen Hauptversammlung am 23. Juni 2011

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen unter Tagesordnungspunkt 9 vor, ein neues Genehmigtes Kapital 2011 durch Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 4 der Satzung zu schaffen. Danach soll der Vorstand ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 22. Juni 2016 durch Ausgabe von neuen Stammaktien und/oder durch Ausgabe von neuen Vorzugsaktien mit oder ohne Stimmrecht gegen Sach- oder Bareinlagen um bis zu EUR 88.171.815,00 ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen.

Der Vorstand erstattet zur Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des neu vorgeschlagenen Genehmigten Kapitals 2011 einen schriftlichen Bericht, der nachstehend vollständig bekannt gemacht wird:

Bei Ausnutzung der Ermächtigung ist den Aktionären grundsätzlich das gesetzliche Bezugsrecht gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 1 AktG zu gewähren. Von der Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien gemäß § 4 Abs. 4 der Satzung kann auch Gebrauch gemacht werden, indem den Aktionären das gesetzliche Bezugsrecht dergestalt eingeräumt wird, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstitut(en) und/oder einem oder mehreren nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht, Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1, 186 Abs. 5 AktG).

Die Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien schließt jedoch auch die Ermächtigung des Vorstands ein, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Diese Ermächtigung dient den folgenden Zwecken:

- a) Wenn die Verwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, das Kapital gegen Bareinlage und unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen, kann es erforderlich werden, das Bezugsrecht für Spitzenbeträge auszuschließen, um glatte Bezugsverhältnisse zu erreichen. Ohne den Ausschluss des Bezugsrechts hinsichtlich des Spitzenbetrags würden die technische Durchführung der Kapitalerhöhung und die Ausübung des Bezugsrechts erheblich erschwert. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.
- b) Die Ermächtigung in § 4 Abs. 4 der Satzung soll es Vorstand und Aufsichtsrat ferner ermöglichen, Genehmigtes Kapital nicht nur zwecks Kapitalaufbringung gegen Bareinlagen zur Verfügung zu haben, sondern auch zum Erwerb von Sacheinlagen, insbesondere Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen sowie Grundstücken, Forderungen oder Anlagen oder

Verpflichtungen zur Übertragung von Vermögensgegenständen auf die Gesellschaft. Ggf. kommt auch eine Einbringung von Sacheinlagen in eine Tochtergesellschaft der Gesellschaft in Betracht.

Der Wert, zu dem die neuen Aktien in diesem Fall ausgegeben werden, hängt von den jeweiligen Umständen des Einzelfalls und vom Zeitpunkt ab. Vorstand und Aufsichtsrat werden sich bei der Festsetzung an den Interessen der Gesellschaft sowie, soweit möglich, am Börsenkurs ausrichten.

Der Erwerb von Sacheinlagen liegt im Interesse der Gesellschaft, wenn der Erwerb eine Festigung oder Verstärkung der Marktposition der Q-Cells-Gruppe erwarten lässt oder den Markteintritt in neue Geschäftsfelder ermöglicht oder erleichtert. Um einem berechtigten Interesse der Veräußerer oder der Gesellschaft an einer (Teil-)Bezahlung in Form von Aktien der Gesellschaft für solche Erwerbsfälle zeitnah und flexibel Rechnung tragen zu können, ist es erforderlich, sofern nicht auf eigene Aktien zurückgegriffen werden kann oder soll, dass der Vorstand zur Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats ermächtigt wird. Da die Aktien zu einem Wert ausgegeben werden sollen, der sich, soweit möglich, am Börsenkurs orientiert, haben interessierte Aktionäre die Möglichkeit, im zeitlichen Zusammenhang mit einer zu den vorgenannten Zwecken erfolgenden Ausgabe von neuen Aktien, bei der das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen wird, Aktien zum Börsenkurs und damit zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse hinzu zu erwerben.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen liegt aus Sicht des Vorstands die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Aktionäre und kann es im Einzelfall rechtfertigen, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat werden daher in jedem einzelnen Erwerbsfall prüfen und abwägen, ob der Erwerb gegen Ausgabe von Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft liegt und der Ausschluss des Bezugsrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig ist.

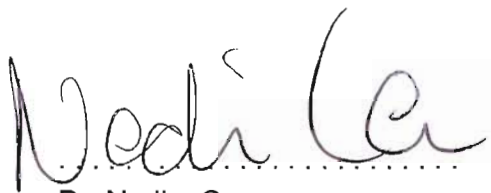
Von der Ermächtigung kann auch in der Art und Weise Gebrauch gemacht werden, dass als Gegenleistung für den Erwerb teils Aktien ausgegeben und teils eine Barzahlung oder eine andere Gegenleistung (ggf. auch eigene Aktien) erbracht werden.

- c) Ferner soll der Vorstand aufgrund des Genehmigten Kapitals in § 4 Abs. 4 der Satzung die Möglichkeit erhalten, Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft und verbundener Unternehmen (Belegschaftsaktien) auszugeben. Die Identifikation der Arbeitnehmer mit ihrem Unternehmen ist für die Motivation und die Leistungsbereitschaft von erheblicher Bedeutung. Die Erhaltung oder Steigerung von Motivation und Leistungsbereitschaft liegt daher im Interesse der

Gesellschaft. Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiter kann dazu einen Beitrag leisten. Der Vorstand soll daher in die Lage versetzt werden, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Wird für diesen Zweck von der Ermächtigung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Ausgabe gegen Bareinlagen oder gegen die Einbringung von Zahlungsansprüchen. Zu den jeweiligen Ausgabebeträgen sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt naturgemäß noch keine Angaben möglich. Es liegt in der Natur der Sache, dass das Angebot von Aktien an Mitarbeiter nicht zum aktuellen Börsenkurs, sondern unter Umständen mit einem Abschlag versehen werden muss, um die gewünschte Wirkung zu erzielen. Vorstand und Aufsichtsrat werden die Konditionen für das Angebot von Aktien an Mitarbeiter daher in jedem Anwendungsfall unter Berücksichtigung dieses Gesichtspunktes prüfen und ihre Entscheidung von den Interessen des Unternehmens leiten lassen.

- d) Vorstand und Aufsichtsrat sollen auch die Möglichkeit haben, im Einklang mit der gesetzlichen Regelung in Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG neue Aktien auch in anderer Weise als unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre auszugeben, wenn die Ausgabe entsprechend der Regelung des Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gegen Barzahlung zu einem Ausgabebetrag erfolgt, der den Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft nicht wesentlich unterschreitet. Als Zeitpunkt der Veräußerung gilt der Zeitpunkt, in dem die Übertragungsverpflichtung eingegangen wird, auch wenn diese noch bedingt sein sollte. Diese Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien ist unter Berücksichtigung der im Beschlussvorschlag genannten Abzüge gemäß Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO i.V.m. §§ 203 Abs. 1 Satz 1, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auf 10 % des Grundkapitals begrenzt.

Die Möglichkeit zur Ausgabe neuer Aktien, wie vorstehend beschrieben, liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Ausgabe von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen zu reagieren. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens von maximal 10 % kein Nachteil, da die Aktien nur zu einem Preis ausgegeben werden dürfen, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Interessierte Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu im Wesentlichen vergleichbaren Konditionen über die Börse erwerben.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nedim Cen', written over a horizontal dotted line.

Dr. Nedim Cen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Marion Helmes', written over a horizontal dotted line.

Dr. Marion Helmes

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Hans-Gerd Füchtenkort', written over a horizontal dotted line.

Hans-Gerd Füchtenkort